# Anleitung zur Umsatzsteuererklärung

Abgabefrist: bis 31. Juli 2025

Abkürzungen:

UStAE = Umsatzsteuer-Anwendungserlass

AO = Abgabenordnung

UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung UStG = Umsatzsteuergesetz

#### Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuererklärung des Vorjahres sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

#### Abgabe der Umsatzsteuererklärung:

Die Umsatzsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Absatz 3 Satz 1 UStG in Verbindung mit § 87a Absatz 6 Satz 1 AO).

Zur Umsatzsteuererklärung gehören der Hauptvordruck USt 2 A, die Anlage UN sowie die Anlage FV. Die Anlage UN ist nur von Unternehmern zu übermitteln, die im Ausland ansässig sind; Hinweise zum Ausfüllen der Anlage UN finden Sie im Vordruck USt 6 E. Die Anlage FV ist nur von Fiskalvertretern im Sinne des § 22a UStG zu übermitteln. Weitere Anlagen können in besonderen Fällen erforderlich sein, auf die in den Vordrucken hingewiesen wird.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie nach kostenloser Registrierung unter www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt finden Sie Programme zur elektronischen Übermittlung. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzich-

### So werden die Vordrucke ausgefüllt:

ten

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte frei und sehen von Streichungen ab. Als Bemessungsgrundlage tragen Sie bitte die Entgelte für Umsätze sowie die Anzahlungen ein. Bitte berücksichtigen Sie Entgelterhöhungen und Entgeltminderungen bei den Bemessungsgrundlagen. Kennzeichnen Sie negative Beträge durch ein Minuszeichen. Sollte die vorgesehene Stellenanzahl der weißen Felder nicht ausreichen, ist eine Eintragung zwischen den weißen Feldern in Ausnahmefällen unschädlich. Reicht der vorgesehene Platz

Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Steuer- und Vorsteuerbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich. Werte in fremder Währung rechnen Sie bitte in Euro um.

darüber hinaus nicht aus, verwenden Sie bitte für weitere Angaben ein gesondertes Blatt. Fügen Sie bitte die

Die Umsatzsteuererklärung ist vom Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben.

### Allgemeine Angaben

Zeile 17

Die Steuer ist nach vereinbarten Entgelten zu berechnen, sogenannte Sollversteuerung (§ 16 Absatz 1 Satz 1 UStG). Bitte tragen Sie in diesem Fall in Zeile 17 eine "1" ein.

> Die Steuer kann unter den Voraussetzungen des § 20 UStG nach vereinnahmten Entgelten berechnet werden, sogenannte Istversteuerung. Bitte tragen Sie in

erforderlichen Anlagen oder Einzelaufstellungen bei.

diesem Fall in Zeile 17 eine "2" ein. Wird die Steuer nur für einzelne Teile des Unternehmens nach vereinnahmten Entgelten berechnet, tragen Sie bitte in diesem Fall in Zeile 17 eine "3" ein (§ 20 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 1 Nummer 3 UStG).

gung in Zeile 17 unbeachtlich. Wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) angewendet, müssen Sie keine Angabe in Zeile 17 vornehmen.

Bei einem Wechsel von der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten zur Besteuerung nach vereinbarten Entgelten oder umgekehrt (Wechsel der Besteue-

Die Besteuerung von Anzahlungen (§ 13 Absatz 1

Nummer 1 Buchstabe a Satz 4 UStG) ist für die Eintra-

rungsart), dürfen Umsätze nicht doppelt erfasst werden oder unversteuert bleiben. Umsätze, die in Besteuerungszeiträumen ausgeführt wurden, in denen Sie die Istversteuerung angewendet haben, unterlie-

gen weiterhin der Besteuerung nach vereinnahmten

Entgelten. Das gilt auch, wenn in späteren Besteue-

USt 2 E - Anleitung zur Umsatzsteuererklärung - Dez. 2023

rungszeiträumen ein Wechsel zur Sollversteuerung eintritt. Vereinnahmen Sie das Entgelt erst nach dem Wechsel der Besteuerungsart, erklären Sie bitte den

Steuererklärung hinausgehen, tragen Sie in Zeile 19 schrift "Ergänzende Angaben zur Steuererklärung". eine "1" ein und nutzen Sie ein gesondertes Blatt für: Angaben zu Änderungen der persönlichen Daten - weitere oder abweichende Angaben bzw. Sachver-(z. B. Bankverbindung) teilen Sie dem Finanzamt bitte halte, die berücksichtigt werden sollen, oder gesondert mit. Für Verrechnungsanträge tragen Sie bitte in Zeile 18

Umsatz im

eine "1" ein.

zu den Zeilen 65 bis 68.

Zeile 71 ein.

muna.

Besteuerungszeitraum der Vereinnah-

Diese Angaben kennzeichnen Sie bitte mit der Über-

Erläuterungen zu den Zeilen 50 bis 56. Hinsichtlich der

Umsätze, für die der Kleinunternehmer die Steuer

nach § 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG schuldet, be-

achten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 57 und hin-

sichtlich der Steuerbeträge, die ein Kleinunternehmer

nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet, die Erläuterungen

Die in Zeile 21 enthaltenen innergemeinschaftlichen

Fernverkäufe im Sinne des § 3c UStG in das übrige

Gemeinschaftsgebiet, tragen Sie bitte zusätzlich in

Die in Zeile 21 enthaltenen Telekommunikations-.

Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf

elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen

an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nicht-

-2-

- Mitteilungen über eine von Ihnen in dieser Steuererklärung zugrunde gelegte Rechtsauffassung, die nicht der Verwaltungsauffassung entspricht. Besteuerung der Kleinunternehmer

Wenn Sie Angaben machen wollen, die über diese

### Zeilen 20 und 21 Diese Regelung können Sie nur in Anspruch nehmen. wenn Sie im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 UStG

(§ 19 Absatz 1 UStG)

Zeile 19

bezeichneten Gebieten ansässig sind. Bei Kleinunternehmern wird die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche

Wertabgaben nach § 19 Absatz 1 UStG nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3 UStG) zuzüglich der darauf entfallenden Steuer - im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überstiegen hat und - im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Wenn Sie die unternehmerische Tätigkeit im Laufe

des Kalenderjahres aufgenommen haben, rechnen Sie bitte den tatsächlichen Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz um. Tragen Sie den errechneten Jahresumsatz bitte in Zeile 21 ein und in Zeile 20 eine "0". Für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung kommt es in diesem Fall nur darauf an, dass der

Gesamtumsatz die Grenze von 22.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Als Kleinunternehmer sind Sie nicht berechtigt, UStG) in Anspruch zu nehmen;

- auf Steuerbefreiungen nach § 9 UStG zu verzich- in Rechnungen die Umsatzsteuer nach § 14 Absatz 4 UStG gesondert auszuweisen; Vorsteuern nach § 15 UStG abzuziehen. Dies gilt auch für Steuerbeträge, die Sie als Kleinunternehmer nach § 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG und § 13b Absatz 5 UStG schulden.

- die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a

unternehmer unter der Voraussetzung des § 3a Absatz 5 Satz 3 UStG, tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 71 ein. ein, wenn

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu Zeile 114 und tragen Sie die auf die bereits versteuerten Anzahlungen entfallende Anrechnung der Steuer in Zeile 114 - in einem vorangegangenen Kalenderjahr die Regelbesteuerung oder die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) angewendet wurde und

- Anzahlungen für Umsätze vereinnahmt und versteuert wurden, die erst in diesem Kalenderjahr ausgeführt worden sind und nun der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) unterliegen.

Da Sie die Steuer selbst berechnen müssen (§ 18 Ab-

satz 3 UStG), nehmen Sie bitte auch Eintragungen in den Zeilen 117 bis 119 vor.

Sie können gegenüber dem Finanzamt erklären, dass Sie auf die Anwendung des § 19 Absatz 1 UStG verzichten. Ihre Umsätze unterliegen dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG,

Wenn Sie als Kleinunternehmer neue Fahrzeuge innergemeinschaftlich liefern, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 40. Zum Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Abschnitt 19.2 UStAE. An diese Verzichtserklärung den Zeilen 79 bis 87. Wegen der Erklärungspflichten sind Sie mindestens 5 Jahre gebunden (§ 19 Absatz 2 zu innergemeinschaftlichen Erwerben, die für Kleinun-UStG).

ternehmer in Betracht kommen, beachten Sie bitte die

#### Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben Zeilen 22 bis 31 Bitte tragen Sie die Umsätze und erhaltenen Anzah-- wesentlichen Komponenten für den Betrieb einer

der Zeile 73 an.

lungen ein, für die die Umsatzsteuer entstanden ist. Bemessungsgrundlagen sind stets Nettobeträge (ohne

Umsatzsteuer), die Sie bitte in vollen Euro (ohne Cent-

beträge) eingeben. Bitte tragen Sie auch Umsätze ein, bei denen die sogenannte Mindestbemessungsgrund-

lage anzuwenden ist (§ 10 Absatz 5 UStG). Die Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatz-

steuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet, tragen Sie bitte nicht hier, sondern in den Zeilen 65 bis 68 ein. Die in den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltenen innergemeinschaftlichen Fernverkäufe im Sinne des

§ 3c UStG in das übrige Gemeinschaftsgebiet tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 71 ein.

Die in den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltenen Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer unter der Vorausset-

zung des § 3a Absatz 5 Satz 3 UStG tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 71 ein. Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen

sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt. Sie umfassen auch unentgeltliche Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer.

te Umsätze. Bitte tragen Sie hier auch die Lieferungen bei der Auslagerung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager ein, wenn dem liefernden Unternehmer die

Auslagerung zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen der Auslagerung - insbesondere, wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist - tragen Sie die

Umsätze bitte nicht hier, sondern in Zeile 57 ein. Bitte tragen Sie die Umsätze und erhaltenen Anzahlungen zum ermäßigten Steuersatz von 0 % (§ 12 Ab-

satz 3 UStG) in den Zeilen 28 bis 30 ein. Diesem Steuersatz unterliegen ausschließlich die Lieferung, - Solarmodulen.

Bitte beachten Sie, dass für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den

Durchschnittssätzen des § 24 Absatz 1 UStG versteuern, Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

getrennt von den sonstigen Umsätzen aufzuzeichnen sind. Tragen Sie diese Entgelte bitte in Zeile 32 ein. Über diese Lieferungen übermitteln Sie bitte Zusam-

Nummer 2 UStG versteuern, die auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen anzuwendenden Durchschnittssätze um die zum Zeitpunkt des Umsatzes aktuellen Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge (§ 24 Abmenfassende Meldungen an das Bundeszentralamt satz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 für Steuern (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen UStG) zu vermindern sind. Bitte wenden Sie den da-

38 bis 40). Nähere Informationen hierzu erhalten Sie

Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltli-

cher Wertabgaben), für die eine Steuer nach § 24

UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Ge-

unter www.bzst.de.

Installation und unentgeltliche Wertabgaben von

Besteuerungsverfahren www.bzst.de.

an den Betreiber einer Photovoltaikanlage. Voraussetzung dafür ist, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von

dulen erzeugten Strom zu speichern

Photovoltaikanlage und

 Privatwohnungen, - Wohnungen sowie - öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem

- Speichern, die dazu dienen, den mit den Solarmo-

Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden,

installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird. Zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie bitte die Abschnitte 3.2 Absatz 3 und 12.18 UStAE.

erhalten

nach berechneten Prozentsatz zur Ermittlung des

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Um-

sätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Absatz

1 UStG versteuern, müssen nur dann in Zeile 34 Ein-

Steuerbetrags auf die Bemessungsgrundlage an.

Änderungen von Bemessungsgrundlagen (§ 17 UStG) für Umsätze, die den vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezem-

ber 2020 geltenden Steuersätzen von 16 % bzw. 5 % unterlegen haben, tragen Sie bitte zusammen mit dem

selbst berechneten Steuerbetrag in Zeile 31 ein. Sofern aufgrund besonderer Genehmigung die sogenannte Istversteuerung (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) anzuwenden ist, gilt dies auch für in diesem Jahr vereinnahmte Beträge für nach dem

30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführ-Die Nachversteuerung von nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmten Anzahlungen für nach dem 31. Dezember 2023 ausgeführte Umsätze nehmen Sie bitte in Zeile 36 vor. Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer (§ 1 Absatz 1a UStG). Solche Umsätze geben Sie bitte in

Im Inland steuerpflichtige Umsätze, die in den besonderen Besteuerungsverfahren nach §§ 18i, 18j oder 18k UStG erklärt werden, tragen Sie bitte nicht in den Zeilen 22 bis 31 ein. Informationen zu den besonderen Sie unter

tränke und alkoholische Flüssigkeiten, z. B. Wein) sind in Zeile 33 einzutragen. Bitte beachten Sie, dass für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Absatz 1

Zeilen 32 bis 34

gewendet wird, tragen Sie bitte ebenfalls hier ein. Bitte sen Sie die Umsätze nach der Regelbesteuerung vererfassen Sie diese Umsätze als Nettobetrag. steuern. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Um-Sofern Sie innergemeinschaftliche Erwerbe getätigt haben, tragen Sie diese bitte in den Zeilen 50 bis 56

- 4 -

sätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (Regelbesteuerung) versteuern, tragen ihre steuerpflichtigen Umsätze bitte in den Zeilen 22 bis 31 ein.

tragungen machen, wenn sie verpflichtet sind, ihre

Einnahmen aufzuzeichnen. Umsätze, für die die Ver-

einfachungsregelung nach Abschnitt 24.6 UStAE an-

Haben Sie in einem vorangegangenen Kalenderjahr die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) angewendet und Anzahlungen für Umsätze vereinnahmt,

Zeile 36

**Beispiel** 

30. September 2024.

Zeile 35

die Sie erst in diesem Kalenderjahr ausgeführt haben

Nach § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG ist die Umsatzsteuer, die für vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte geschuldet wird, für den Besteuerungszeitraum zu berechnen und zu bezahlen, in dem die Leistung bzw. Teilleistung ausgeführt wird. Vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wurde

dann tragen Sie die Steuer (Nachsteuer) bitte in Zeile

und die nun der Regelbesteuerung oder der Durch-

schnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) unterliegen,

der allgemeine Steuersatz von 19 % auf 16 % und der

und nicht in Zeile 35 ein.

35 ein.

ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt. Wurde eine Leistung nach dem 31. Dezember 2023

Sofern nach § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG der Gesamt-

umsatz (§ 19 Absatz 3 UStG) im vorangegangenen

Kalenderjahr mehr als 600.000 € betragen hat, müs-

Wenn Sie von der Anwendung der Regelbesteuerung

oder der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG)

zur Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) gewech-

selt haben, tragen Sie die Beträge bitte in Zeile 114

erbracht, für die eine An- oder Vorauszahlung bereits vor dem 1. Januar 2021 zu 16 % bzw. 5 % versteuert wurde, tragen Sie die entsprechende Nachsteuer von 3 % bzw. 2 % bitte in Zeile 36 ein. Eine Eintragung in den Zeilen 22 bis 34 ist nicht vorzunehmen

Ein Softwareunternehmen erhält für die Nutzung eines Programms im Voraus zum 1. Oktober 2020 für eine Laufzeit von vier Jahren eine Gebühr in Höhe von 10.000 € brutto. Die Laufzeit des Vertrags endet zum

Bei Vereinnahmung des Entgelts im Oktober 2020 erklärte der Unternehmer den Umsatz mit dem ab 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz von 16 %. Bei Leistungsausführung (30. September 2024) muss der Unternehmer jedoch den ab dem 1. Januar 2021 geltenden Steuersatz von 19 % anwenden. Die entsprechende Nachsteuer in Höhe von 217,33 € muss der Unternehmer in Zeile 36 eintragen. Berechnung: 1.596,64 € Steuer zu 19 % abzüglich der bereits erklärten und abgeführten Steuer von 1.379,31 € zu 16 % = 217,33 €.

Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

#### Zeilen 38 bis 40 Bitte tragen Sie in Zeile 38 steuerfreie innergemein-Bitte tragen Sie in Zeile 40 die innergemeinschaftlischaftliche Lieferungen an Abnehmer mit Umsatzchen Lieferungen neuer Fahrzeuge durch Nichtunter-

steuer-Identifikationsnummer ein (§ 4 Nummer 1 nehmer und Unternehmer außerhalb ihres Unterneh-Buchstabe b in Verbindung mit § 6a UStG). Das gilt mens ein (§ 2a UStG). Zum Vorsteuerabzug beachten

nicht für Kleinunternehmer, die § 19 Absatz 1 UStG Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 79 bis 87. anwenden, ausgenommen für innergemeinschaftliche

Übermitteln Sie bitte über die in Zeilen 39 und 40 ein-Lieferungen neuer Fahrzeuge. Über die in Zeile 38 zutragenden Umsätze für jede innergemeinschaftliche

einzutragenden Lieferungen übermitteln Sie bitte Zusammenfassende Meldungen an das Bundeszentral-

Lieferung eines neuen Fahrzeugs eine Meldung nach amt für Steuern. Innergemeinschaftliche Lieferundas Bundeszentralamt für Steuern.

der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung an gen, die Sie nicht, unrichtig oder unvollständig in der Zusammenfassenden Meldung angegeben haben, Nähere Informationen zu den vorgenannten Verfahren erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern sind steuerpflichtig (vergleiche Abschnitt 4.1.2 Ab-

satz 2 und 3 UStAE). Tragen Sie diese bitte aus-(www.bzst.de).

schließlich in den Zeilen 22, 25, 31 bzw. 35 ein. Anzahlungen zu steuerfreien innergemeinschaftlichen

Bitte tragen Sie in Zeile 39 die innergemeinschaftli-Lieferungen sind nicht einzutragen. Der Gesamtbetrag

chen Lieferungen neuer Fahrzeuge (§ 1b UStG) an (Anzahlungen und Restzahlung) ist im Besteuerungs-Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zeitraum der Leistungsausführung anzugeben. aesondert ein.

- 5 -					
mens, des	Zusatza	bkommens	zum	NATO-	Trup-
penstatut c	der des	Ergänzungs	sabko	mmens	zum

Bitte tragen Sie hier folgende steuerfreie Umsätze ein: - steuerfreie Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a, § 6 UStG) und Lohnveredelungen an

- Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt

(§ 4 Nummer 2, § 8 UStG), grenzüberschreitende

Güterbeförderungen und andere sonstige Leistun-

gen nach § 4 Nummer 3 UStG sowie Vermittlungs-

leistungen nach § 4 Nummer 5 UStG (z. B. Provi-

sionen im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen)

erbaren Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Num-

- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe i,

der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a

steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

Bitte tragen Sie in Zeile 49 die steuerfreien Umsätze

ohne Vorsteuerabzug, die zum Gesamtumsatz nach

§ 19 Absatz 3 UStG gehören, ein. Dies können z. B.

Umsätze nach § 4 Nummer 9 Buchstabe a UStG aus

dem Verkauf von Grundstücken sein, sofern es sich

Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 3 UStG ist

die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steu-

erbaren Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Num-

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Bitte tragen Sie in Zeile 50 die steuerfreien innerge-

meinschaftlichen Erwerbe im Sinne des § 4b und

- bestimmter Gegenstände, deren Lieferung im In-

- der Gegenstände, deren Einfuhr im Inland steuer-

- von Gegenständen, die der Unternehmer für Um-

- steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe

im Sinne des § 1a UStG, die dem allgemeinen

Steuersatz von 19 % (§ 12 Absatz 1 UStG) unter-

- von Anlagegold (§ 25c Absatz 1 Satz 1 UStG).

Bitte tragen Sie hier die folgenden Umsätze ein:

sätze verwendet, für die der Ausschluss vom Vor-

steuerabzug nach § 15 Absatz 3 UStG nicht eintritt

land steuerfrei wäre (§ 4b Nummer 1 und 2

Steuerbefreit ist der innergemeinschaftliche Erwerb

frei wäre (§ 4b Nummer 3 UStG),

(§ 4b Nummer 4 UStG), und

bis h, Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10

Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29

stabe a, § 7 UStG) (Zeile 41);

(Zeile 42);

Absatz 3 UStG gehören, ein.

mer 1 UStG abzüglich

steuerfrei sind und

nicht um Hilfsumsätze handelt.

mer 1 UStG abzüglich

§ 25c UStG ein.

UStG),

Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nummer 1 Buch-

 Reiseleistungen, soweit die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden (§ 25 Absatz 2 UStG) (Zeile 44).

Diese Umsätze berechtigen zum Vorsteuerabzug. Bitte tragen Sie abziehbare Vorsteuerbeträge in den Zeilen 79 bis 87 ein.

Anzahlungen zu steuerfreien Umsätzen sind nicht ein-

zutragen. Der Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) ist im Besteuerungszeitraum der Leistungsausführung anzugeben. Bitte tragen Sie in Zeile 46 die steuerfreien Umsätze nach § 4 Nummer 12 UStG aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ein.

- Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkom-Bitte tragen Sie die steuerfreien Umsätze ohne Vorsteuerabzug, die nicht zum Gesamtumsatz nach § 19

Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 3 UStG ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steu-

Bitte tragen Sie in Zeile 47 die weiteren steuerfreien

gen Sie bitte nicht ein.

steuerfrei sind und

gen Sie bitte nicht ein.

liegen (Zeile 51);

16 %, Zeile 54).

- Solarmodulen.

Protokoll über die NATO-Hauptquartiere (Zeile 43);

tungsausführung ein. Ausschließliche Anzahlungen im

Umsätze ein. Dies können z. B. Umsätze nach § 4 Nummer 14 UStG aus der Tätigkeit als Arzt oder aus ähnlicher heilberuflicher Tätigkeit sein. Tragen Sie bitte nur den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) im Besteuerungszeitraum der Leis-

Besteuerungszeitraum zu steuerfreien Umsätzen tra-

- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe i, Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29

Zeilen 41 bis 45

Zeilen 46 bis 48

Zeile 49

Zeilen 50 bis 56

- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h, Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10

steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind. Tragen Sie bitte nur den Gesamtbetrag (Anzahlungen

und Restzahlung) im Besteuerungszeitraum der Leis-

tungsausführung ein. Ausschließliche Anzahlungen im

Besteuerungszeitraum zu steuerfreien Umsätzen tra-

- steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe,

- steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe,

Bitte tragen Sie in Zeile 53 die steuerpflichtigen inner-

gemeinschaftlichen Erwerbe ein, die dem ermäßigten

Steuersatz von 0 % (§ 12 Absatz 3 UStG) unterliegen.

Diesem Steuersatz unterliegen ausschließlich die in-

- wesentlichen Komponenten für den Betrieb einer

- Speichern, die dazu dienen, den mit den Solarmo-

dulen erzeugten Strom zu speichern

durch den Betreiber einer Photovoltaikanlage.

die einem anderen Steuersatz unterliegen (z. B.

satz 2 UStG) unterliegen (Zeile 52);

nergemeinschaftlichen Erwerbe von

Photovoltaikanlage und

die dem ermäßigten Steuersatz von 7 % (§ 12 Ab-

- 6 -

Voraussetzung dafür ist, dass die Photovoltaikanlage

- öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem

installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als er-

füllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovol-

taikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr

Sie müssen innergemeinschaftliche Erwerbe in dem

Besteuerungszeitraum erklären, in dem die Rechnung

ausgestellt wird; spätestens jedoch in dem Besteue-

rungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den

Steuerschuldner bei Auslagerung (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG)

Tragen Sie bitte in Zeile 57 die Lieferungen ein, die

als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird. Zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie bitte

Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden,

auf oder in der Nähe von

- Privatwohnungen,

- Wohnungen sowie

Abschnitt 12.18 UStAE.

Zeile 57

den Auslagerungen von Gegenständen aus einem die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, Umsatzsteuerlager vorangegangen sind. Die Umsatzwenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen steuer für diese Umsätze schuldet der Unternehmer, Lieferungen steht. Diese Umsätze tragen Sie bitte in dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer); den Zeilen 22, 25 bzw. 31 ein. Zum Vorsteuerabzug ggf. der Lagerhalter als Gesamtschuldner. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)

## beachten Sie bitte die Zeile 82.

#### Zeilen 59 bis 64 Bitte füllen Sie die Zeile 59 bei innergemeinschaftli-Solarmodulen

- chen Dreiecksgeschäften aus, wenn Sie erster Abneh-- wesentlichen Komponenten für den Betrieb einer Photovoltaikanlage und
  - mer sind und der letzte Abnehmer für diese Lieferun-
- gen an den letzten Abnehmer ein.
- hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 40.
- Die Bemessungsgrundlage und die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Absatz 2 UStG für die
- Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, tragen Sie
- bitte in den Zeilen 60, 61 und 63 ein. In Zeile 62 tragen Sie bitte die Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 0 % (§ 12 Absatz 3 UStG) ein,
- wenn Sie als letzter Abnehmer die Steuer nach § 25b

den:

- schließlich die Lieferung von

# mers schulden. Diesem Steuersatz unterliegt aus-

### Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG) Zeilen 65 bis 68 Hier tragen Sie bitte - vorbehaltlich der Ausnahmere-

eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen

# Absatz 2 UStG für die Lieferung des ersten Abneh-

- an den Betreiber einer Photovoltaikanlage. Die hier einzutragenden Umsätze übermitteln Sie bitte in Zusammenfassenden Meldungen an
- gen die Steuer schuldet. Bitte tragen Sie die Bemessungsgrundlage (§ 25b Absatz 4 UStG) Ihrer Lieferun-
- Voraussetzung dafür ist, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von das Bundeszentralamt für Steuern. Bitte beachten Sie
- - Privatwohnungen,
    - Wohnungen sowie - öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als er-

- Speichern, die dazu dienen, den mit Solarmodulen

erzeugten Strom zu speichern

Erwerb folgt (§ 13 Absatz 1 Nummer 6 UStG).

ren Unternehmer an Sie geliefert wurde.

USt 1 B.

Tragen Sie in Zeile 55 bitte den steuerpflichtigen in-

nergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Fahrzeugs

ein, das Sie im Rahmen Ihres Unternehmens von

einer Person ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnum-

mer (insbesondere von einer Privatperson) bezogen

haben. Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt auch

dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem ande-

Haben Sie hingegen das neue Fahrzeug außerhalb

Ihres Unternehmens (z. B. als Privatperson oder als Unternehmer für Ihren privaten Bereich) erworben, er-

klären Sie bitte den innergemeinschaftlichen Erwerb in

einem gesonderten Verfahren (sogenannte Fahrzeug-

einzelbesteuerung nach § 1b UStG) mit dem Vordruck

Tragen Sie in Zeile 57 bitte nicht die Lieferungen ein,

- füllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird. Zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie bitte Ab-
- Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 79 bis 87.

schnitt 12.18 UStAE.

- Unternehmers (Zeile 65); gelungen des § 13b Absatz 6 UStG – die Umsätze ein,
- unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umfür die Sie die Steuer als Leistungsempfänger schulsätze, insbesondere Lieferungen von Grundstü-

  - cken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 Absatz 3 UStG zur Steuerpflicht optiert hat (Zeile sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG

66);

-7-

dabei unberücksichtigt (Zeile 67);

dabei unberücksichtigt (Zeile 67);

- Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn

der selbst solche Leistungen erbringt (Zeile 67);

- Lieferungen von Gold in der in § 13b Absatz 2

- Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Compu-

tern und Spielekonsolen sowie von integrierten

Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung

auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegen-

stand, wenn die Summe der für die steuerpflichti-

gen Lieferungen dieser Gegenstände in Rechnung

zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirt-

schaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt;

nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben

sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekom-

munikation, wenn Sie ein Unternehmer sind. Ihre

Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser

Leistung in deren Erbringung besteht und Ihr eige-

ner Verbrauch dieser Leistung von untergeordne-

ter Bedeutung ist (sogenannter Wiederverkäufer)

Steuer entsteht mit Ausstellung der Rech-

schuldet, tragen Sie bitte in Zeile 70 (vergleiche Erläu-

Nummer 12 UStG) und für die Sie als leistendes Un-

ternehmen die Steuer schulden. Umsätze, die unter

das Grunderwerbsteuergesetz fallen, tragen Sie bitte

Umsatzsteuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet.

Die in Zeile 70 einzutragenden Umsätze geben Sie

Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung

oder einer Betriebsstätte Ihren Wohnsitz oder ge-

wöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat

der Gesamtbetrag der Entgelte der an im übrigen

Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunter-

Zeile 69

Zeile 70

Zeilen 71 und 72

terungen zu Zeile 70) ein.

ausschließlich in Zeile 70 ein.

bitte nicht in Abschnitt C an.

Nummer 9 UStG bezeichneten Art (Zeile 67);

Sie als Leistungsempfänger ein Unternehmer sind,

Werklieferungen und die nicht in Zeile 65 einzutra-

genden sonstigen Leistungen eines im Ausland

ansässigen Unternehmers (Zeile 67) . Dies gilt

auch, sofern Sie als Leistungsempfänger eine ju-

- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände

durch den Sicherungsgeber an den Sicherungs-

nehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile

67). Dies gilt auch, sofern Sie als Leistungsemp-

Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und

sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit

Grundstücken, die der Herstellung, Instandset-

zung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung

von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Über-

wachungsleistungen), wenn Sie als Leistungsemp-

fänger ein Unternehmer sind, der selbst solche

Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder

von Elektrizität sowie von Wärme oder Kälte durch

einen im Ausland ansässigen Unternehmer unter

- Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz durch

einen im Inland ansässigen Unternehmer, wenn

schaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt;

nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Tragen Sie bitte in Zeile 69 die in Abschnitt C berück-

sichtigten Umsätze ein, für die Sie zulässigerweise nach § 9 UStG auf die Steuerbefreiung verzichtet

haben (z. B. für Grundstücksvermietungen nach § 4

Tragen Sie bitte in Zeile 70 Ihre im Inland ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze nach § 13b Absatz 1

und 2 UStG ein, für die Ihr Leistungsempfänger die

Tragen Sie bitte in den Zeilen 71 und 72 Umsätze ein,

die im Sinne des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG

und § 3c Absatz 4 Sätze 1 und 2 UStG folgende Vor-

- Sie als leistender Unternehmer haben Ihren Sitz,

Ihre Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in

aussetzungen erfüllen:

den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 67);

fänger eine juristische Person sind;

Bauleistungen erbringt (Zeile 67);

ristische Person sind:

Sie als Leistungsempfänger Wiederverkäufer von nung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermo-Gas im Sinne des § 3q UStG sind (Zeile 67); nats, der auf die Ausführung der Leistung folgt. Verein- Lieferungen von Elektrizität eines im Inland ansäsnahmen Sie das Entgelt oder ein Teil des Entgelts, sigen Unternehmers, wenn der liefernde Unternehbevor die Leistung oder Teilleistung ausgeführt worden mer und Sie als Leistungsempfänger Wiederverist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Vorkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG anmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilsind; nicht hierunter fallen Betreiber von Photovolentgelt vereinnahmt worden ist. taikanlagen (Zeile 67); Folgende Unternehmer schulden ebenfalls die Steuer: Übertragung der in § 13b Absatz 2 Nummer 6 Kleinunternehmer (§ 19 UStG), UStG bezeichneten sogenannten CO2-Emissions-, - pauschalversteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 Gas- und Elektrizitätszertifikate (Zeile 67); UStG) und Lieferungen der in der Anlage 3 zum UStG aufge-- Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze tätigen. führten Gegenstände, insbesondere Altmetalle und Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger Schrott (Zeile 67); geschuldete Steuer vergleichen Sie bitte die Erläute-- Lieferungen der in der Anlage 4 zum UStG aufgerungen zu den Zeilen 79 bis 87. führten Metalle, wenn die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen dieser Metalle in Rech-Die von Ihnen erbrachten Umsätze, für die der Leisnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirttungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG

(Zeile 67).

- 8 nehmer erbrachten Telekommunikations-, Rund-Im Falle des Verzichts auf das Recht der Besteuerung funk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektrodieser Umsätze im Inland nach § 3a Absatz 5 nischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen Sätze 4 und 5 sowie § 3c Absatz 4 Sätze 2 und 3 sowie des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs UStG versteuern Sie diese Umsätze in anderen EU-Mitgliedstaaten und tragen diese bitte bis zum Gein das übrige Gemeinschaftsgebiet hat den Betrag von 10.000 € im Jahr 2023 nicht überschritten. samtbetrag von 10.000 € in Zeile 72 ein. Die Entgelte der an im übrigen Gemeinschaftsgebiet Überschreitet der Umsatz im Jahr 2024 den Betrag ansässige Nichtunternehmer erbrachten Telekommu-

Im Jahr 2024 mehr als 10.000 € und Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4

ein.

Sie bitte bis zum Gesamtbetrag von 10.000 € in Zeile 71 ein und zusätzlich in Abschnitt B oder C. Im Jahr 2023 Summe oben genannter Umsätze nicht mehr als 10.000 € und kein Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 UStG bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG

Im Jahr 2024 nicht mehr als 10.000 € und kein Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG Im Jahr 2024 nicht mehr als 10.000 € und Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG Im Jahr 2024 mehr als 10.000 € und kein Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG

nikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen

und auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen sowie des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs in das übrige Gemeinschaftsgebiet tragen

Satz 2 UStG Im Jahr 2023 Summe oben genannter Umsätze nicht mehr als 10.000 € und Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 UStG bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG Im Jahr 2024 nicht mehr als 10.000 € Im Jahr 2024 mehr als 10.000 €

Im Jahr 2023 Summe oben genannter Umsätze mehr als 10.000 € Im Jahr 2024 nicht mehr als 10.000 € Im Jahr 2024 mehr als 10.000 €

Zeile 73 Tragen Sie bitte in Zeile 73 die nach § 1 Absatz 1a UStG nicht steuerbaren Umsätze aus einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ein. Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt vor, wenn

übertragen werden und

Veräußerers fortsetzt

Übersenden Sie dem Finanzamt gesondert eine Kopie - die wesentlichen Grundlagen eines Unternehmens des Vertrags über die Geschäftsveräußerung im Ganoder eines gesondert geführten Betriebs an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen Name, die Anschrift sowie - der Erwerber die unternehmerische Tätigkeit des

gen Leistungsempfänger geschuldet wird. Über die in

zen und teilen folgende Angaben zum Erwerber mit: - (falls bekannt) das zuständige Finanzamt und die Steuernummer.

Sie hier bitte eine "0" ein.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung eines Unterneh-

mens oder eines gesondert geführten Betriebs tragen

von 10.000 €, tragen Sie den Betrag ab dem Umsatz,

der zur Überschreitung geführt hat, bitte in Zeile 75

Wurde der Gesamtbetrag von 10.000 € im Jahr 2023

überschritten, tragen Sie die Umsätze bitte nicht in

den Zeilen 71 und 72, sondern insgesamt in Zeile 75

Zeile 71

Zeile 72

Zeile 71 und 75

Zeile 72 und 75

Zeile 72 Zeile 72

und 75

Zeile 75 Zeile 75

Zeile 74 Tragen Sie in Zeile 74 bitte die nach § 3a Absatz 2 Zeile 74 einzutragenden sonstigen Leistungen über-UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführmitteln Sie bitte Zusammenfassende Meldungen an ten sonstigen Leistungen ein, für die die Steuer in das Bundeszentralamt für Steuern. Beachten Sie hiereinem anderen Mitgliedstaat von einem dort ansässizu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 40.

Tragen Sie bitte in Zeile 75 die übrigen von Ihnen ausgeführten nicht steuerbaren Umsätze ein, deren Leistungsort nicht im Inland liegt und die der Umsatzsteuer unterliegen würden, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären.  Hierzu gehören auch  Telekommunikationsleistungen,  Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen,  auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen und alle übrigen am Ort des Verbrauchs ausgeführten sonstigen Leistungen sowie  innergemeinschaftliche Fernverkäufe, die ein Unternehmer an Nichtunternehmer mit Sitz,	Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausführt.  Ausgenommen sind die Umsätze des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG sowie des § 3c Absatz 4 Sätze 1 und 2 UStG. Beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 71 und 72.  Im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze geben Sie bitte hier nicht an. Nicht steuerbare Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen müssen Sie jedoch in der Zeile 73 eintragen.  Andere nicht steuerbare Umsätze (z. B. nicht steuerbare Umsätze zwischen Unternehmensteilen) sind nicht zu erklären.
Eintragungen nehmen Sie bitte in Zeile 77 für grenz- überschreitende Personenbeförderungen im Luftver- kehr vor, für die die Voraussetzungen für eine niedri-	gere Steuerfestsetzung oder einen (Teil-)Erlass vorliegen. Geben Sie nur die Entgelte an, die auf den jeweiligen inländischen Streckenanteil entfallen.

- 9 -

pflichtigen Umsatz geändert, müssen Sie den dafür nergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, für geschuldeten Steuerbetrag nach § 17 Absatz 1 Satz 1 die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG berichtigen. Die Änderungen tragen Sie bitte bei UStG schuldet). den Bemessungsgrundlagen der jeweiligen Umsätze - Änderungen im Fall der Steuerschuld des Auslagerers (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG) und Erfolgt die Änderung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 - Änderungen bei der Lieferung an den letzten Ab-Satz 1 UStG, weil das vereinbarte Entgelt für einen nehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksge-

steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich geworden ist, schäft (§ 25b UStG). tragen Sie die Minderung der Bemessungsgrundlage Die Berichtigung der Bemessungsgrundlage nehmen bitte zusätzlich in Zeile 78 ein. Sie bitte in dem Besteuerungszeitraum vor, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist Folgende Änderungen der Bemessungsgrundlage tra-(§ 17 Absatz 1 Satz 8 UStG). gen Sie bitte hier nicht ein:

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatz-(Zeile 82): steuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Informatio-- die Umsatzsteuer aus Leistungen im Sinne des nen zur Vergütung von ausländischen Vorsteuerbeträ-§ 13b Absatz 1 und 2 UStG, die Sie als Leistungsgen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern empfänger nach § 13b Absatz 5 UStG schulden (bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Zei-

(www.bzst.de). Folgende Vorsteuerbeträge können Sie unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG in den jeweils genannten Zeilen eintragen:

Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuer-

 Die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für Ihr Unternehmen ausgeführt wor-

den sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 79); - die in einer Kleinbetragsrechnung enthaltene Um-

satzsteuer, sofern eine Rechnung nach § 33 UStDV vorliegt (Zeile 79); - die Umsatzsteuer für im Inland nach § 3d Satz 1 UStG bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 80);

 die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind

die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet,

dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerla-

ger zuzurechnen ist; bitte beachten Sie die Erläu-

terungen zu den Zeilen 22 bis 31 und zu Zeile 57

(Zeile 81);

wenn die Leistungen für Ihr Unternehmen ausgeführt worden sind (Zeile 83); nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz, deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme

im

zu machen (Zeile 84);

werbs,

der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Ervorangegangenen Kalenderjahr

45.000 € nicht überstiegen hat und die nicht ver-

pflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jähr-

licher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse

- die Steuer, die auf die Lieferung, Einfuhr oder in-

nergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Fahr-

zeugs für Sie als Fahrzeuglieferer im Sinne des

§ 2a UStG oder als Kleinunternehmer im Sinne

des § 19 Absatz 1 UStG entfällt (Zeile 85). Der

Vorsteuerabzug ist nur bis zu dem Betrag zulässig,

der für die nachfolgende innergemeinschaftliche

Lieferung des neuen Fahrzeugs geschuldet würde,

- Änderungen nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG (in-

len 65 bis 68); eine Eintragung ist nur möglich,

Zeilen 79 bis 87

Zeile 75

Zeile 77

Zeile 78

- 10 -

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die Sie zu innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrweniger als 10 % für Ihr Unternehmen nutzen, ist gezeugs in Zeile 40 bzw. bei Kleinunternehmern in nerell nicht möglich (§ 15 Absatz 1 Satz 2 UStG). Zeile 38, 39 oder 40 ein; - bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung eines ein-

(bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Zeilen 59 bis 64) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Absatz 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 86).

Hat sich die Bemessungsgrundlage für den Vorsteuer-

wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre. Sie kön-

nen die Vorsteuer erst mit der Ausführung der in-

nergemeinschaftlichen Lieferung des neuen Fahrzeugs geltend machen (§ 15 Absatz 4a UStG). In

diesen Fällen tragen Sie bitte das Entgelt für die

abzug für den an Ihr Unternehmen ausgeführten Umsatz geändert, müssen Sie den Vorsteuerabzug nach § 17 Absatz 1 Satz 2 UStG berichtigen. Erfolgt die Änderung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG, weil das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich geworden ist,

Zeile 88

tragen Sie die Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bitte zusätzlich in Zeile 88 ein. Folgende Änderungen des Vorsteuerabzugs tragen Sie bitte nicht in Zeile 88 ein: - Änderungen nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG (innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, für

Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)

## Zeilen 89 bis 101 Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut oder bei einer

erabzug maßgebenden Verhältnisse, berichtigen Sie

# sonstigen Leistung die für den ursprünglichen Vorsteu-

bitte den Vorsteuerabzug. Dies gilt auch für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

- Bei einer Änderung der Verhältnisse machen Sie bitte folgende Angaben:
- Bei Grundstücken einschließlich ihrer wesentli-
- chen Bestandteile, bei Berechtigungen, für die die
- Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grund-
- stücke gelten, und bei Gebäuden auf fremden
- Grund und Boden sowie damit zusammenhängende sonstige Leistungen mit einem Berichtigungs-

- zeitraum von zehn Jahren: Eintragung einer "1" in in Zeile 98.
- - gütern, die nicht nur einmalig zur Ausführung von
  - Umsätzen verwendet werden (z. B. Anlagevermö-
- Zeile 90 und Eintragung des Berichtigungsbetrags Erläutern Sie bitte die Berechnung der Vorsteuerberichtigungsbeträge und die Bezeichnung des Wirt-- Bei übrigen sonstigen Leistungen und Wirtschaftsschaftsguts (bei Grundstücken und Gebäuden deren
  - Lage) bzw. der sonstigen Leistung in einer Anlage, die Sie Ihrem Finanzamt gesondert übermitteln. gen) mit einem Berichtigungszeitraum von fünf

heitlichen Gegenstands, der sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzt wird, beachten Sie bitte Abschnitt 15 2c Absatz 2 und Abschnitt 15 6a

Vorsteuerbeträge, die auf Erhöhungen und Minderun-

gen des Entgelts entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer müssen

Sie ieweils berücksichtigen.

- UStAE.
  - die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet),
  - Änderungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 UStG (Einfuhrumsatzsteuer),
  - Änderungen im Fall der Steuerschuld des Ausla-
- gerers (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG) und Änderungen bei der Lieferung an den letzten Ab
  - nehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b UStG).
- Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nehmen Sie bitte in dem Besteuerungszeitraum vor, in dem die Än-
- derung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist (§ 17 Absatz 1 Satz 8 UStG).

- - Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung: Eintragung einer "1" in Zeile 91
  - und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 99.
- Bei Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen, die nur einmalig zur Ausführung von Umsät-
- zen verwendet worden sind: Eintragung einer "1"
- in Zeile 92 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 100.
- Bitte tragen Sie den Grund für die Änderung der Nut-
- zungsverhältnisse in den Zeilen 93 bis 97 ein. Bei
- mehreren Berichtigungsobjekten tragen Sie bitte die Summe der Berichtigungsbeträge ein. Zu Vereinfa-
- chungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs
- beachten Sie bitte § 44 UStDV.

## Beispiel 1

Der Unternehmer hat im Kalenderjahr 2021 ein Bürogebäude errichtet, das er ab 1. Dezember 2021 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei vermietet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von 60.000 € hat er in Höhe von 30.000 € abgezogen. Ab Juli 2024 wird das gesamte Gebäude steuerpflichtig vermietet. Aufgrund der insgesamt steuerpflichtigen

Vermietung muss der Unternehmer in Zeile 90 eine "1" eintragen und kann 1.500 € Vorsteuer für das Kalenderjahr 2024 in Zeile 98 geltend machen. Berechnung: 60.000 € Vorsteuer: 120 Monate Berichtigungszeitraum = 500 € monatliche Berichtigung; bereits im Kalenderjahr 2021 abgezogen: 50 % = verbleibende Berichtigung somit 250 € x 6 Monate (Juli bis Dezember 2024) = 1.500 €.

Am 11. Dezember 2024 veräußert der Unternehmer die Maschine steuerpflichtig. Dieser Verkauf führt zu einer

#### Der Unternehmer hat Anfang Oktober 2022 eine Maschine erworben, die er zur Hälfte zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen und zur Hälfte zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, verwendet. Der Unternehmer zieht die hierauf entfallende Vorsteuer von 24.000 € in Höhe von 12.000 € ab.

Beispiel 2

### einmaligen Berichtigung des Vorsteuerabzugs in Höhe von 6.800 €. Dieser Betrag ist in Zeile 99 als Vorsteuer einzutragen. Zusätzlich ist in Zeile 91 eine "1" einzutragen. Berechnung: 24.000 € Vorsteuer: 60 Monate Berichtigungszeitraum = 400 € monatliche Berichtigung; bereits

## Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

Wenn in einem vorangegangenen Kalenderjahr die

- Anwendung der Regelbesteuerung oder der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) erfolgte und in
- diesem Kalenderjahr die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) angewandt wird, tragen Sie in Zeile 114 bitte folgende Steuer- und Vorsteuerbeträge ein:
  - die Steuerbeträge, die auf den Zeitraum der Regelbesteuerung entfallen und aufgrund der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) erst im Zeitraum der Anwendung
  - der Kleinunternehmer-Regelung entstanden sind;
- die anzurechnenden Steuerbeträge für vor dem Wechsel zur Kleinunternehmer-Regelung verein-
- Vorauszahlungssoll ist die Summe der angemelde-
- ten bzw. festgesetzten Umsatzsteuer-Vorauszahlun-
- gen/Überschüsse aus dem Voranmeldungsverfahren einschließlich der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung. Ob die Vorauszahlungen bereits ent-
- richtet sind oder ob das Finanzamt einen Überschuss
- bereits ausgezahlt hat, ist für das Vorauszahlungssoll ohne Bedeutung. In den Fällen, in denen bereits eine Festsetzung der Umsatzsteuer für den Besteuerungszeitraum erfolgt ist, tragen Sie bitte die bisher festgesetzte Umsatzsteuer als Vorauszahlungssoll ein.
- Aufgrund der Umsatzsteuererklärung kann sich eine Abschlusszahlung ergeben. Diese Zahlung ist einen
- weit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünschen Sie eine Verrechnung oder besteht
- Vorauszahlungssoll für das Kalenderjahr. Ein Erstattungsanspruch wird nach Zustimmung (§ 168 AO) ohne gesonderten Antrag ausgezahlt, so-
- stattungsanspruchs aufgrund der Umsatzsteuererklärung mindern Sie bitte die verbleibende Umsatzsteuer bzw. den verbleibenden Überschuss um das

eine Abtretung, tragen Sie bitte in Zeile 18 eine "1"

ein. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtre-

tungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor,

fügen Sie diese bei oder reichen Sie diese nach.

- Zur Berechnung der Abschlusszahlung bzw. des Er-
- Zeilen 117 bis Monat nach Eingang der Steuererklärung fällig.
- Kleinunternehmer-Regelung ausgeführt und bereits versteuert wurden.
- für die Umsätze ergeben, die vor dem Wechsel zur
- rung der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG
- die Steuerbeträge, die sich aufgrund einer Ände-
- zum Abzug nach § 15 UStG erst im Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung erfüllt sind:

nahmte und versteuerte Anzahlungen für Umsätze,

- die erst in diesem Kalenderjahr ausgeführt worden Vorsteuerbeträge, für die die Voraussetzungen
- im Kalenderjahr 2022 abgezogen: 50 % = verbleibende Berichtigung somit 200 € x 34 Monate restlicher Berich-

Zeile 114

119

tigungszeitraum (Dezember 2024 bis September 2027) = 6.800 €.